

Bundessozialgericht

4b RV 5/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. März 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. März 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 6. September 1984 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Witwenbeihilfe (§ 48 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG) nach ihrem verstorbenen Ehemann Heinrich W im Wege des Zugunstenbescheides (§ 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB 10).

Der im Jahre 1921 geborene Heinrich W. hatte keinen Beruf erlernt. Er war von 1936 an in der Landwirtschaft und im Fuhrbetrieb seiner Eltern tätig gewesen. Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht entrichtet worden. 1944 wurde W. als Soldat verwundet. Das beklagte Land hatte bei ihm als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 vH anerkannt: Zustand nach Beckendurchschuß mit Lähmung der Hüft-, Waden- und Schienbeinnerven sowie starkem Muskelschwund am ganzen linken Bein. Berufsschadensausgleich wurde ab 1. August 1970 unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe 2 der Arbeiter der gesamten Industrie gewährt.

Im Oktober 1946 gründete W. ein eigenes Fuhrgeschäft und war bis 1958 als Salz-, Obst- und Gemüsehändler selbständig tätig. Im Anschluß daran betrieb er eine Hühnerfarm, die ab August 1964 auf die Klägerin umgemeldet und ab 13. Juli 1970 vom ältesten Sohn pachtweise übernommen wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Am 18. Juli 1972 verstarb W. an akutem Herztod bei coronarer Herzkrankheit.

Den im November 1973 erstmals gestellten Antrag auf Hinterbliebenenversorgung lehnte der Beklagte durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) vom 18. November 1974/Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1976 ab, da W. den Herzinfarkt ohne Zusammenhang mit den Schädigungsfolgen erlitten habe. Mit weiterem Bescheid vom 21. November 1974, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1976, versagte der Beklagte der Klägerin auch Witwenbeihilfe, da die Versorgungslücke der Klägerin nicht durch das Kriegsleiden ihres Mannes entstanden sei. Diesen Bescheid bestätigte auch das Hessische Landessozialgericht (LSG) unter Abweisung der dagegen gerichteten Klage im Urteil vom 18. Januar 1978. Das LSG ging davon aus, daß W. auch bei gesunder Rückkehr nicht unselbständig tätig geworden wäre. Er habe kaum Maßnahmen zur Altersversorgung für sich und die Klägerin getroffen, obwohl ihm der freiwillige Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung möglich gewesen wäre. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundessozialgericht (BSG) als unzulässig verworfen (Beschuß vom 22. Juni 1978).

Bereits im Mai 1979 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung von Witwenbeihilfe im Wege der Erteilung eines Zugunstenbescheides. Diesen Antrag lehnte der Beklagte durch den streitigen Bescheid vom 19. Dezember 1979 ab mit der Begründung, es sei nicht nachgewiesen, daß der berufliche Werdegang W's ohne die Schädigung einen anderen Verlauf genommen und damit positivere



Auswirkungen auf die Versorgung der Klägerin gehabt hätte. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. September 1980).

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin nur in erster Instanz Erfolg. Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG in der angefochtenen Entscheidung vom 6. September 1984 das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 7. Juli 1981 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hält die Voraussetzungen einer Zugunstenentscheidung nach § 44 SGB 10 nicht für erfüllt. Der dem Urteil des Hessischen LSG vom 18. Januar 1978 im ersten Durchgang zugrundegelegte Sachverhalt entspreche in allen wesentlichen Punkten dem auch heute relevanten Sachverhalt, auch nachdem Auskünfte des Finanzamtes eingeholt und Steuerakten beigezogen worden seien. Angesichts des gesamten Berufs- und Arbeitslebens des W. bestehe kein begründeter Anhalt dafür, daß dieser bei gesunder Rückkehr aus der Gefangenschaft unselbständig tätig geworden wäre. Unverändert sehe die am 1. Januar 1976 geltende alte ebenso wie die neue Fassung des § 48 Abs 1 BVG eine schädigungsbedingte Versorgungslücke der Witwe vor. Eine solche bestehe aber nicht. Bereits im Urteil vom 18. Januar 1978 habe das Hessische LSG Überzeugend nachgewiesen, daß W. auch bei gesunder Heimkehr wie geschehen selbständig geworden wäre. Dies werde von der Klägerin auch nicht weiter angegriffen. Für den Zeitraum von 1946 bis zum 31. April 1959, in welchem W. als selbständiger Fuhrunternehmer sowie als Salz-, Obst- und Gemüsehändler tätig gewesen sei, scheitere ein Vergleich der tatsächlichen mit den bei gesunder Heimkehr erzielten Einkünften schon daran, daß sich aus den spärlichen Einkunfts-



-5-

bzw Umsatzangaben für jeweils nur einige Monate kein Bild von den tatsächlich erzielten Umsätzen und Einkünften gewinnen lasse und nach der Auskunft des Finanzamts weitere Ermittlungen nicht möglich seien. In der Zeit vom 1. Mai 1959 bis Juli 1964, in der W. eine Hühnerfarm betrieben habe, seien jährliche Gewinne zwischen 1.390 DM und 2.950 DM belegt. Demgegenüber habe die Klägerin nicht nachgewiesen, welche Gewinne W. erzielt hätte, wenn er seine Hühnerfarm als gesunder Kriegsteilnehmer eröffnet und betrieben hätte. Zu bedenken sei einerseits, daß Gewinne in der Aufbauphase der Hühnerfarm nicht mit den Gewinnen zu vergleichen seien, die der Sohn ab Übernahme der Hühnerfarm über 10 Jahre nach deren Gründung erzielt habe. Zum anderen sei die wirtschaftliche Situation der Jahre 1959 bis 1964 mit der zu Beginn der 70er Jahre in keiner Weise vergleichbar. Schließlich liege der unternehmerische Erfolg jedes Selbständigen in seiner Person begründet, so daß auch aus diesem Grund ein Vergleich kaum möglich sei. Der Senat komme daher zu der Überzeugung, daß für die 13 Jahre von 1946 bis 1959 die Feststellung einer schädigungsbedingten Versorgungslücke nicht möglich sei, ferner, daß für die 5 Jahre von 1959 bis 1964 der Nachweis nicht geführt sei, daß W. als gesunder Kriegsteilnehmer höhere Einkünfte aus seiner Hühnerfarm erzielt und aus diesen höheren Einkünften für eine bessere Altersabsicherung für sich und die Klägerin gesorgt hätte.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision. Sie trägt vor, bedingt durch die Kriegsschädigung sei ihr Mann außerstande gewesen, in seinem selbständigen Betrieb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

ein Einkommen zu erzielen, das es ihm finanziell ermöglicht hätte, für seine Hinterbliebenen eine Versorgung aufzubauen. Unstreitig sei, daß ihr Mann in der "Aufbauphase" keine ausreichenden Gewinne erzielt habe, um daraus eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu finanzieren. Unstreitig sei aber ferner, daß W. 1959 den zuvor begonnenen Salzhandel nicht mehr habe weiterführen können, und zwar wegen der Schädigungsfolgen. Er sei körperlich einfach nicht in der Lage gewesen, die Arbeiten zu verrichten, die er als Salzhändler hätte verrichten müssen. Das Argument des LSG, daß jeder unternehmerische Erfolg eines Selbständigen in seiner Person begründet sei, bedeute, daß für Personen, die als Kriegsbeschädigte nach dem Krieg eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, § 48 Abs 1 Satz 1 BVG praktisch gänzlich ausgeschlossen sei. Auch sachlich sei die Argumentation des LSG unzutreffend. Ein Beweisangebot laut Schriftsatz vom 29. Oktober 1981 zur Frage der kriegsbedingten optimalen Bewirtschaftung der Hühnerfarm habe das LSG übergangen und dadurch die §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Aus den Unterlagen des statistischen Bundesamtes sowie aus einem von Amts wegen einzuholenden Gutachten hätte sich im übrigen ergeben, daß die Annahme des LSG unzutreffend sei, die wirtschaftliche Situation der Jahre 1959 bis 1964 lasse sich mit der Situation zu Beginn der 70er Jahre nicht vergleichen. Da es das LSG unterlassen habe, die Parteien vorweg über diese seine Auffassung zu informieren, habe es gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Ohne Schädigungsfolge hätte der Verstorbene auf jeden Fall ein wesentlich höheres Einkommen aus der Tätigkeit als Salzhändler erzielt. 1973 wäre es



-7-

den Versorgungsbehörden unschwer möglich gewesen, die genauen Einkommensverhältnisse durch Rückfragen bei den Finanzämtern zu klären. Diese Unterlassung könne nicht zu ihren Lasten gehen. Ihr Anspruch aus § 48 Abs 1 Satz 1 BVG sei begründet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
6. September 1984 - L 5/V 1029/81 - aufzuheben und
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Frankfurt am Main vom 7. Juli 1981 - S 12/V 899/80 -
zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die Revision insoweit für unzulässig, als die Verfahrensrügen, soweit sie zur Zulassung geführt haben, in der Revisionsbegründungsschrift nicht mehr dargelegt werden. Im übrigen sei die Revision auch nicht begründet. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG, insbesondere, daß der Verstorbene ohne die Schädigung keine höheren Einkünfte erzielt hätte, seien mit Verfahrensrügen nicht angegriffen und deshalb bindend. Ein Übergangener Beweisantrag liegt nicht vor, denn die Klägerin habe diesen Antrag in der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung fallen gelassen. Welche Arbeiten eines Hühnerfarmers der Verstorbene wegen der Schädigungsfolgen nicht habe verrichten können, sei von der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Klägerin bis heute nicht dargetan.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb ua Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Zu Recht nimmt das LSG an, daß diese Vorschrift nach ihrem zeitlichen Geltungsbereich auf einen Fall der vorliegenden Art anwendbar ist (vgl Art II § 44 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. November 1982 - BGBl I S 1450 und Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15. Dezember 1982 in BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr 3). Der Witwenbeihilfe ablehnende Bescheid der Beklagten vom 21. November 1974 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 1976 ist entgegen der Auffassung der Klägerin indessen richtig.

Der Ehemann der Klägerin ist 1972 verstorben; sie hat im November 1973 erstmals Antrag auf Gewährung von Witwenbeihilfe gestellt. Über diesen Anspruch hatte der Beklagte nach § 48 Abs 1 BVG idF des 4. AnpG KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl I 1284) zu entscheiden. Nach § 48 Abs 1 Satz 3 Halbsatz 2 aaO kann Witwenbeihilfe gewährt



werden, wenn ein Schwerbeschädigter durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben, und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen erheblich beeinträchtigt worden ist. Hiernach kann Witwenbeihilfe nur bewilligt werden, wenn - unter Zugrundelegung der im Recht der Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung geltenden Kausalnorm der wesentlichen Bedingung - eine doppelte ursächliche Verknüpfung gegeben ist: Die Folgen der Schädigung, die bei dem verstorbenen Schwerbeschädigten anerkannt waren, müssen ihn daran gehindert haben, eine "entsprechende", dh eine Anwartschaft auf angemessene Hinterbliebenenversorgung sicherstellende Erwerbstätigkeit im vollem Umfang auszuüben; diese schädigungsbedingte Ausübung einer "nicht entsprechenden" Erwerbstätigkeit muß sodann die Versorgung seiner Hinterbliebenen "erheblich beeinträchtigt", dh zu einer Versorgungslücke geführt haben. Die Beantwortung der Frage, ob sich angesichts der Umstände des konkreten Falles dergestalt zwischen Schädigungsfolgen und behaupteter Versorgungslücke eine Kausalkette herstellen oder nicht herstellen läßt, ist tatsäc h l i c h e r , nicht rechtlicher Natur; nur die im Recht der Kriegsofopferversorgung geltende Kausalnorm hat Rechtscharakter (vgl dazu zB den erkennenden Senat in der Entscheidung vom 26. Juni 1985 - 4b/9a RV 30/84 - S 7 mwN). Hiernach sind die vom LSG - nach Beweisaufnahme ua durch Beiziehung behördlicher Unterlagen - getroffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil, daß "eine schädigungsbedingte Versorgungslücke nicht besteht", weil der Ehemann der Klägerin "auch bei gesunder Heimkehr wie geschehen selbständig geworden wäre" (Blatt 13 aa0), für den erkennenden Senat nach § 163 SGG bindend selbst dann, wenn sie



sachlich unrichtig sein sollten. Der gegenteiligen, in der Revisionsbegründung zum Ausdruck gebrachten Meinung der Klägerin kann der Senat nicht nähertreten. In bezug auf tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts kann das Revisionsgericht nach §§ 163 Teilsatz 2, 164 Abs 2 Satz 3 SGG nur der zulässigen und begründeten Rüge nachgehen, das Tatsachengericht habe hierbei Normen des Verfahrensrechts verletzt. Unbeachtlich ist daher der umfangreiche, dem LSG widersprechende Tatsachenvortrag der Klägerin in der Revisionsbegründung, Heinrich W. sei durch die Kriegsbeschädigung außerstande gewesen, in seinem selbständigen Betrieb ein Einkommen zu erzielen, das ihm den Aufbau einer Hinterbliebenenversorgung erlaubt hätte; W. habe wegen kriegsbedingter Eiterung am Bein den Salzhandel nicht aufrechterhalten können; von einer Aufbauphase könne in bezug auf die Hühnerfarm nicht die Rede sein. Zwar hat die Klägerin auch gerügt, das LSG habe ihren Antrag vom 29. Oktober 1981 auf Einvernahme von Zeugen zur Frage einer kriegsbedingten Beeinträchtigung beim Bewirtschaften der Hühnerfarm übergangen und dadurch die Pflicht zur Sachaufklärung von Amts wegen nach § 103 SGG verletzt. Diese Rüge entspricht jedoch nicht der in § 164 Abs 2 Satz 3 SGG normierten Bezeichnungspflicht: Die Klägerin hat nicht dargelegt, wieweit das LSG seine Feststellungen nicht aufgrund der von ihm gepflogenen Ermittlungen verfahrensfehlerfrei treffen durfte. Sie hat insbesondere keine konkreten Tatsachen in das Wissen des Zeugen gestellt, die deutliche Hinweise darauf geben, daß ihr Ehemann durch die Schädigungsfolgen gehindert war, seinen Betrieb, sowie seine geschäftliche Tätigkeit zu erweitern und auf diese Weise größere geschäftliche Erfolge und damit auch höheren



Gewinn zu erzielen. Dies aber wäre erforderlich gewesen, um die frühere Entscheidung des Beklagten begründet in Zweifel ziehen zu können (vgl BSG vom 28. Januar 1981 - 9 RV 29/80 = BSGE 51, 139, 141 = SozR 3900 § 40 Nr 15).

Daß die "wirtschaftliche Situation" zu Beginn der 70er Jahre im Vergleich zur Zeitspanne zwischen 1959 und 1964 entgegen der Ansicht des LSG nicht verschieden, sondern völlig gleich gewesen sei, hätte die Klägerin nicht nur behaupten, sondern konkret unter Beweis stellen müssen; eine fehlende "Vorabinformation" der Beteiligten hierüber läßt so einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) nicht erkennen.

Auch soweit sich das LSG (auf Seite 15 Abs 2 seines Urteils) als außerstande erklärt hat, sich von einer schädigungsbedingt entstandenen Versorgungslücke zu überzeugen, liegt eine den Senat bindende Tatsachenfeststellung vor: Bindend iS von § 163 SGG ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Tatsache - hier zur Frage der oben umschriebenen doppelten ursächlichen Verknüpfung - nicht erwiesen und nicht weiter aufklärbar ist (vgl hierzu mwN den erkennenden Senat in der Entscheidung vom 26. Juni 1985 - 4b/9a RV 33/84).

Änderungen des § 48 Abs 1 BVG nach dem 16. Juni 1975 (siehe oben) haben keinen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente neu begründet (vgl § 90 BVG). Die letzte Fassung des Abs 1 Satz 1 der Vorschrift durch die Gesetze vom 4. Juni 1985 (BGBl I S 910) und vom 11. Juli 1985 (BGBl I S 1450) verlangt ebenfalls, daß "der



Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und ... dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen" um einen bestimmten Vomhundertsatz "gemindert ist". Auch diese letzte Gesetzesfassung verlangt unverändert eine kausale Verknüpfung zwischen anerkannten Schädigungsfolgen und angeblicher Versorgungslücke.

Nach alledem hat das LSG zu Recht entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung eines Zugunstenbescheides hat. Ihre Revision gegen das zutreffende Urteil des LSG war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)